



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581pph/015-2021#007
Datum: 30.11.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Werk Maschen: Errichtung einer Lagerhalle“

in Maschen, Gemeinde Seevetal
im Landkreis Harburg,

Bahn-km 20,600 bis 20,700

der Strecke 1280 Buchholz-Maschen-Allermöhe

Vorhabenträgerin:
DB Cargo AG
Hörster Straße 100
21220 Seevetal

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	3
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	4
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Brandschutz.....	4
A.4.3	Statik	4
A.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	4
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	4
A.4.6	Artenschutz.....	4
A.4.7	Immissionsschutz	5
A.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	5
A.4.9	Kampfmittel.....	5
A.4.10	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung.....	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	9
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	9
B.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	10
B.4.5	Immissionsschutz	10
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	11
B.4.7	Öffentliche Ver- und Versorgungsanlagen	11
B.4.8	Kampfmittel.....	11
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Sofortige Vollziehung.....	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

Auf Antrag der DB Cargo AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Werk Maschen: Errichtung einer Lagerhalle“, in Maschen, Gemeinde Seevetal im Landkreis Harburg, Bahn-km 20,600 bis 20,700 der Strecke 1280, Buchholz-Maschen-Allermöhe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer Lagerhalle

Weitere Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 21.09.2021, 2 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan, ohne Planungsstand, ohne Maßstab	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 23.07.2021, Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 100	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 08.11.2021, 1 Blatt	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere be-

hördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Brandschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein ganzheitliches Brandschutzkonzept vorzulegen.

A.4.3 Statik

Ggf. benötigte Statiken sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

A.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Einleitung in die Kanalisation erfordert die Genehmigung der zuständigen Gemeinde/ des Landkreises unter Zustimmung der Abwasserbeseitigungspflichtigen.

A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind eventuelle Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der geschützten Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres zulässig.

A.4.6 Artenschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten. Es ist u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie

erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

A.4.7 Immissionsschutz

A.4.7.1 Baubedingte Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

A.4.7.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet werden und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

A.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die aus der Baumaßnahme ggf. anfallenden Rückstände und Altstoffe sind ordnungsgemäß zu beproben und fachgerecht zu entsorgen. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harburg zu informieren.

A.4.9 Kampfmittel

Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Vorliegen der bereits beantragten Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Niedersachsen

(LGLN) begonnen werden. Etwaige Vorgaben oder Auflagen der Stellungnahme sind von der Vorhabenträgerin zu beachten und umzusetzen.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln – Hannover zu benachrichtigen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Werk Maschen: Errichtung einer Lagerhalle“ hat die Errichtung einer Lagerhalle zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,600 bis 20,700 der Strecke 1280 Buchholz-Maschen-Allermöhe in Seevetal.

Die derzeitige Lagerfläche am selben Standort ist nicht überdacht und soll durch eine neue Lagerhalle ersetzt werden.

B.1.2 Verfahren

Die DB Cargo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.07.2021, Az. L.CBM-M-Mas zunächst eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Werk Maschen: Errichtung einer Lagerhalle“ beantragt. Der Antrag ist am 26.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.08.2021 und den beiden E-Mails vom 04.11.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit den Schreiben vom 08.10.2021 und 11.11.2021, sowie der E-Mail vom 04.11.2021 vorgelegt.

Da es erforderlich ist, den Bescheid mit Nebenbestimmungen zu versehen, wird das Verfahren als Plangenehmigungsverfahren (Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) weitergeführt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vor-

her festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Da nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes keine unbewältigten Konflikte verbleiben, erteilt es für das Vorhaben „Werk Maschen: Errichtung einer Lagerhalle“ eine Plangenehmigung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Cargo AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im vorliegenden Fall kann die UVP-Vorprüfung entfallen, da das Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls erreicht (abgeleitet aus 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Errichtung einer Lagerhalle über einer bereits vorhandenen Lagerfläche. Die Lagerfläche ist nicht überdacht und bietet daher keinen Schutz vor Witterung. Zur Lagerung von empfindlichen Bauteilen ist es nötig die vorhandene Lagerfläche durch eine neue Lagerhalle zu ersetzen.

Mit der geplanten Errichtung der Lagerhalle wird die Möglichkeit geschaffen empfindliche Bauteile während der Lagerung von Witterungseinflüssen zu schützen.

Die Planung rechtfertigt sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes, hier im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Betriebsabwicklung und Betriebsunterstützung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

In seiner Stellungnahme vom 19.11.2021, Az.: 58615-576ti/002-1114#042 teilte der Sachbereich 6 (Umwelt - Aufsicht und Genehmigung) des EBA mit, dass für das geplante Vorhaben eine Betroffenheit des Sb 6 Nord nicht gegeben sei.

Gegenstand der Plangenehmigung sei die Errichtung einer Lagerhalle auf einer bereits genutzten Lagerfläche. Die Fläche sei vollständig befestigt und an das vorhandene Entwässerungssystem des Rangierbahnhofes Maschen angeschlossen, das in die städtische Kanalisation einleite.

Die Entwässerung der Dachfläche der neu zu errichtenden Lagerhalle erfolge ebenfalls über das vorhandene Kanalisationsnetz. Durch die Errichtung der Lagerhalle auf der bereits bestehenden Betonfläche kämen keine zu entwässernden Flächen hinzu, d.h. die Einleitmengen in das vorhandene Entwässerungssystem bleiben unverändert (E-Mail Herr Mählmann, Hampe Architekten vom 27.10.2021).

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation sei keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG oder Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 WHG durch das Eisenbahn-Bundesamt erforderlich. Die Einleitung in die Kanalisation erfordere die Genehmigung der Gemeinde/ des Landkreises unter Zustimmung der Abwasserbeseitigungspflichtigen. Es wäre ggf. zu prüfen, ob eine Anpassung der Entwässerungsgenehmigung erforderlich sei.

Den Hinweis zur Prüfung ob ggf. eine Anpassung der bestehenden Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist, nimmt das Eisenbahn-Bundesamt unter A.A.4 in diese Plangenehmigung auf. So werden die Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz gewahrt.

B.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Aus dem Kapitel 9.3 des Erläuterungsberichtes geht hervor, dass die Baumaßnahme keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt habe.

Vorsorglich nimmt das Eisen-Bahn-Bundesamt die Hinweise A.4.5: „Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind eventuelle Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der geschützten Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres zulässig.“ und A.4.6: „Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten. Es ist u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.“ in diesen Bescheid auf.

Damit werden die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz gewahrt.

B.4.5 Immissionsschutz

Die Planung ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Im Erläuterungsbericht zum Vorhaben wird ausgeführt, dass Menschen durch die Baumaßnahme nicht

beeinträchtigt und Baustaub sowie Baulärm auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert würden.

Ergänzend hierzu erlässt das Eisenbahn-Bundesamt eine Nebenbestimmung in Kapitel A.4.7. Damit werden die Belange des Immissionsschutzes gewahrt.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wird im Kapitel 10.5 ausgeführt, dass Aushub und Abbruchmaterial in Verantwortung der ausführenden Firmen vorschriftsmäßig entsorgt werde. Kapitel 10.11 ergänzt dieses durch die Aussage, dass ggf. belasteter Boden im Zuge der Erdarbeiten fachgerecht und vorschriftsmäßig entsorgt werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt vorsorglich einen Hinweis in Kapitel A.4.8 auf: „Die aus der Baumaßnahme ggf. anfallenden Rückstände und Altstoffe sind ordnungsgemäß zu beproben und fachgerecht zu entsorgen. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harburg zu informieren.“ Damit werden die Belange von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz gewahrt.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen und ähnliche Leitungen Dritter sind lt. vorliegenden Planunterlagen von dem Vorhaben nicht betroffen.

B.4.8 Kampfmittel

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes vor Kampfmitteln vereinbar.

Im Erläuterungsbericht führt die Vorhabenträgerin unter der Ziffer 10.4 dazu aus, dass sie die Kampfmittelfreigabe beim LGLN beantragt habe, diese jedoch momentan noch nicht vorläge.

Weiter gibt sie an, dass mit den Bauarbeiten nur unter der Voraussetzung der vorliegenden Kampfmittelfreigabe begonnen werde und dass eventuellen Auflagen der Stellungnahme des LGLN zur Kampfmittelfreigabe Folge geleistet werde.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz vor Kampfmitteln beim hier gegenständlichen Vorhaben eine besondere Bedeutung hat. Die entsprechenden Belange führen jedoch nicht zu einer Versagung der Plangenehmigung.

Denn der Schutz vor Kampfmitteln ist bei sachgerechtem Umgang durch die Vorhabenträgerin zu beherrschen. Das EBA betrachtet die Ausführungen im Erläuterungsbericht als Zusage der Vorhabenträgerin. An diese Zusage ist die Vorhabenträgerin bei der Inanspruchnahme dieser Plangenehmigung gebunden.

Die Hinweise, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Niedersachsen (LGLN) begonnen werden darf und das etwaige Vorgaben oder Auflagen der Stellungnahme von der Vorhabenträgerin zu beachten und umzusetzen sind sowie die Hinweise über das Auffinden von Kampfmitteln sind von der Vorhabenträgerin uneingeschränkt zu beachten. Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt daher in den verfügenden Teil die Nebenbestimmung A.4.9 auf.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Ausweislich der vorgelegten Planunterlagen ist Grunderwerb für die Baumaßnahme nicht erforderlich.

Die geplante Lagerhalle befindet sich auf eigenem Grundstück der DB Cargo AG.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell

zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 30.11.2021
Az. 581pph/015-2021#007
EVH-Nr. 3463481**